

Verlagsmanagement

Prof. Dr. Alexander Grossmann
HTWK Leipzig

Themenübersicht

176

- 6. Die juristischen Grundlagen der Verlagsarbeit
- 7. Buchpreis und Wettbewerb
- 8. Kalkulation und betriebswirtschaftliche Planung im Verlag
- von Cross-Media-Produkten
- 9. Das Vertriebssystem des (deutschen) Buchmarktes
- 10. Die Unternehmen und Institutionen der Buchdistribution
 - Teil 1 – Die dem Bucheinzelhandel vorgelagerten Unternehmen und Institutionen
- 11. Teil 2 – Der Bucheinzelhandel
- 12. Marketingstrategien und -instrumente auf dem Buchmarkt

Teil 6 – Die juristischen Grundlagen

177

- Verlagsgründung
- Urheberrechtsgesetz
- Verlagsgesetz
- Verlagsvertrag
- Presserecht
- Internationale Abkommen
- Honorierung der Autoren
- „Open Access“

Verlagsgründung

178

- Handelsregister-Eintragung
- Gewerbebeanmeldung
- Anmeldung beim Finanzamt

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

179

- regelt Schutz des „geistigen Eigentums“
- nicht übertragbar
- bietet Schutz vor Entstellung
- Änderungen nur mit Zustimmung des Urhebers
- Gültigkeit: 50 Jahre (international) bzw. 70 Jahre (D) nach Tod des Autors
- Rechte Dritter können nachwirken: Übersetzer, Bearbeiter

Verlagsgesetz (VerlG)

180

- „Gesetz über das Verlagsrecht“
- Inkrafttreten: 1902
- regelt Übertragung der Verwertungsrechte vom Autor an Verlag = Verlagsrecht
- Verlagsvertrag

Verlagsvertrag (1)

181

- Regelt den Erwerb der Verlagsrechte an einem **Werk** vom Autor
- Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
- Hauptrechte und Nebenrechte
- Gültigkeit
- an keine bestimmte Form gebunden (Vertragsfreiheit)
- Mustervertrag = Normvertrag
 - existiert in zwei Fassungen
 - für wissenschaftliche Verlagswerke zwischen DHV und Verlegerausschuß seit 1980
 - Für andere Werke (Belletristik, Sachbuch, Jugendbuch und Kinderbuch) zwischen Schriftstellerverband (VS) innerhalb IG Druck und Papier und Verlegerausschuß seit 1978

Verlagsvertrag: Inhalt (1)

182

- Vertragsgegenstand = das **Werk**
- Rechte am Werk
- Rechte an Bearbeitungen
- Manuskriptgestaltung und Abgabetermin
- Titel des Werkes
- Ausstattung
- Korrekturen und Revision(en)
- Vertrieb und Werbung
- Vergütung des Autors (Autorenhonorar)
- Frei- und Vorzugsexemplare
- Weitere Auflagen (Neubearbeitung)
- Makulierung und Verramschung

Verlagsvertrag: Inhalt (2)

183

Seltener enthalten sind Regelungen zu:

- Auflagenhöhe- und Anzahl
- Ladenpreis
- Auslagenersatz
- Agenturen
- Covergestaltung

Hauptrechte

- Recht zur Verbreitung und Vervielfältigung
- zeitlich und räumlich unbeschränkt
- auf Dauer des Urheberrechtes
- ausschließliches Recht
- für alle Ausgabearten und Auflagen
- ohne Stückzahlbegrenzung
- für alle Sprachen / für die deutsche Sprache

Nebenrechte

- ausschließlich
- Vorabdruck oder Nachdruck
- Übersetzung
- Lizenzen für andere Ausgabearten (z.B. Taschenbuch)
- Sonstige Vervielfältigung (Fotokopie, Mikrofilm)
- Aufnahme und Wiedergabe auf Ton- oder Videoträgern
- Vortrag durch Dritte
- Verfilmung
- Vergabe dieser Nebenrechte als Lizenz an Dritte
- Ausleihe
- Rechte zur Verwertung durch die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)

- Teil des Medienrechts
- Presserecht ist Ländersache (Landespressegesetze)
- verfassungsrechtliche Grundlage für das Recht der Medien bilden die **Kommunikationsfreiheiten**
 - Meinungsfreiheit (Art. 5, Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG),
 - Rezipientenfreiheit (Informationsfreiheit) (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. GG)
 - Rundfunk- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG)
- Anforderungen an Autor
 - Publizistische Sorgfalt
 - Keine anstößigen oder beleidigenden Inhalte
 - Keine Verletzung der Rechte Dritter
 - Kennzeichnungspflicht

Autorenrechte

- International unterschiedlich geregelt
- in westeuropäischen Ländern stärker ausgeprägt
- USA und UK: höhere Bedeutung des verwertungsrechtlichen Aspektes

Berner Übereinkunft

- ▣ Recht der Bearbeitung des Werkes
- ▣ Übersetzungsrecht
- ▣ Recht zur öffentlichen Aufführung oder Vortrag
- ▣ Verfilmungsrecht
- ▣ Schutzfrist 50 Jahre nach Tode des Urhebers
- ▣ International unterschiedliche Schutzzräume werden beibehalten (keine internationale Vereinheitlichung)
- ▣ Gleiches Recht für in- und ausländische Urheber

Welturheberrechtsabkommen (WUA)

- ❑ 1952/1971
- ❑ garantiert „Schutz des geistigen Eigentums“
- ❑ Literatur, Werke der Kunst + Wissenschaft, musikalische Werke
Filme, Malerei, Bildhauerei.
- ❑ Schutzzeichen: ©
- ❑ Schutzzeitraum: mindestens 25 Jahre nach Tod des Urhebers
(Fotografie + angewandter Kunst: 10 Jahre)
- ❑ Prinzip der „Inländerbehandlung“: Gleichstellung ausländischer
Urheber
- ❑ Revidierte Fassung von 1971: Vervielfältigungsrecht (zum Schutz
der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers)
- ❑ Keine so hohe Schutzwirkung wie „Berner Übereinkunft“

Honorierung der Autoren

190

- Absatzabhängige Vergütung
 - vom Netto(verlags)erlös oder Netto-Ladenpreis
 - meist zwischen 5 und 12 Prozent
 - Kann für unterschiedliche Ausgabearten verschieden sein
- Staffelhonorar
 - Schrittweise ansteigendes Honorar pro Auflagenhöhe
 - zum Beispiel: 7% bis zum 1.000 und 8% ab dem 1.001ten verkauften Exemplar
- Pauschalhonorar
 - bei Abgabe des Manuskripts oder Erscheinen des Werkes
- Honorarmix
 - Kombination aus Absatzhonorar und Pauschalvergütung

Honorierung der Autoren

191

- Verlorener Zuschuß
 - Vorfinanzierung
- Vorschuß zur Verrechnung
 - bei hohen Honoraren üblich
- „Natural“vergütung
 - zusätzliche Freixemplare oder vergünstigte Exemplare

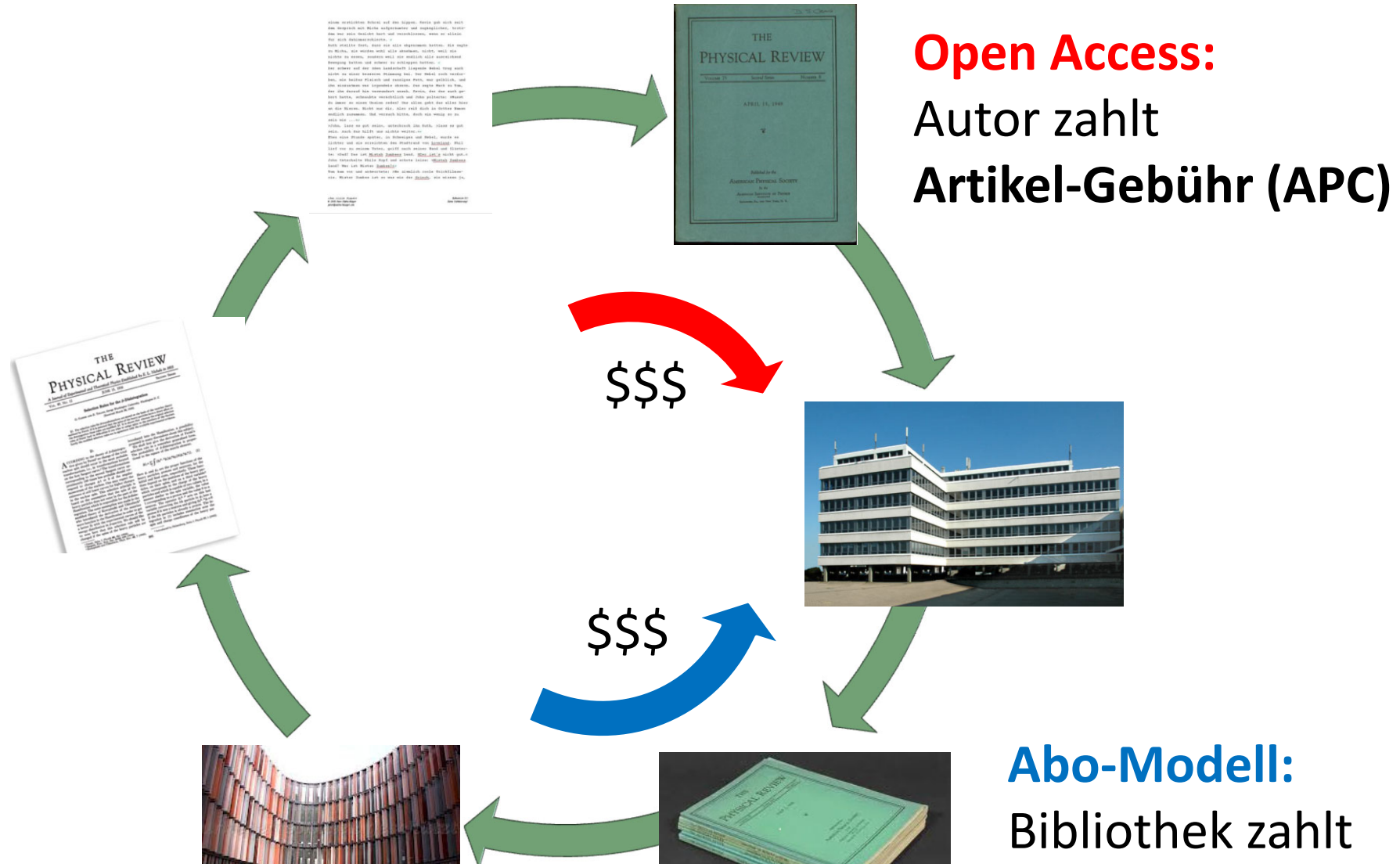
Honorierung der Autoren

192

- Abrechnung des Honorars
 - in der Regel einmal im Jahr
 - bezogen auf Absatz eines Werkes in einem Kalenderjahr
- Auszahlungszeitraum
 - meist im ersten Quartal des Folgejahres
 - oft Mindestbetrag zur Auszahlung erforderlich

Open Access

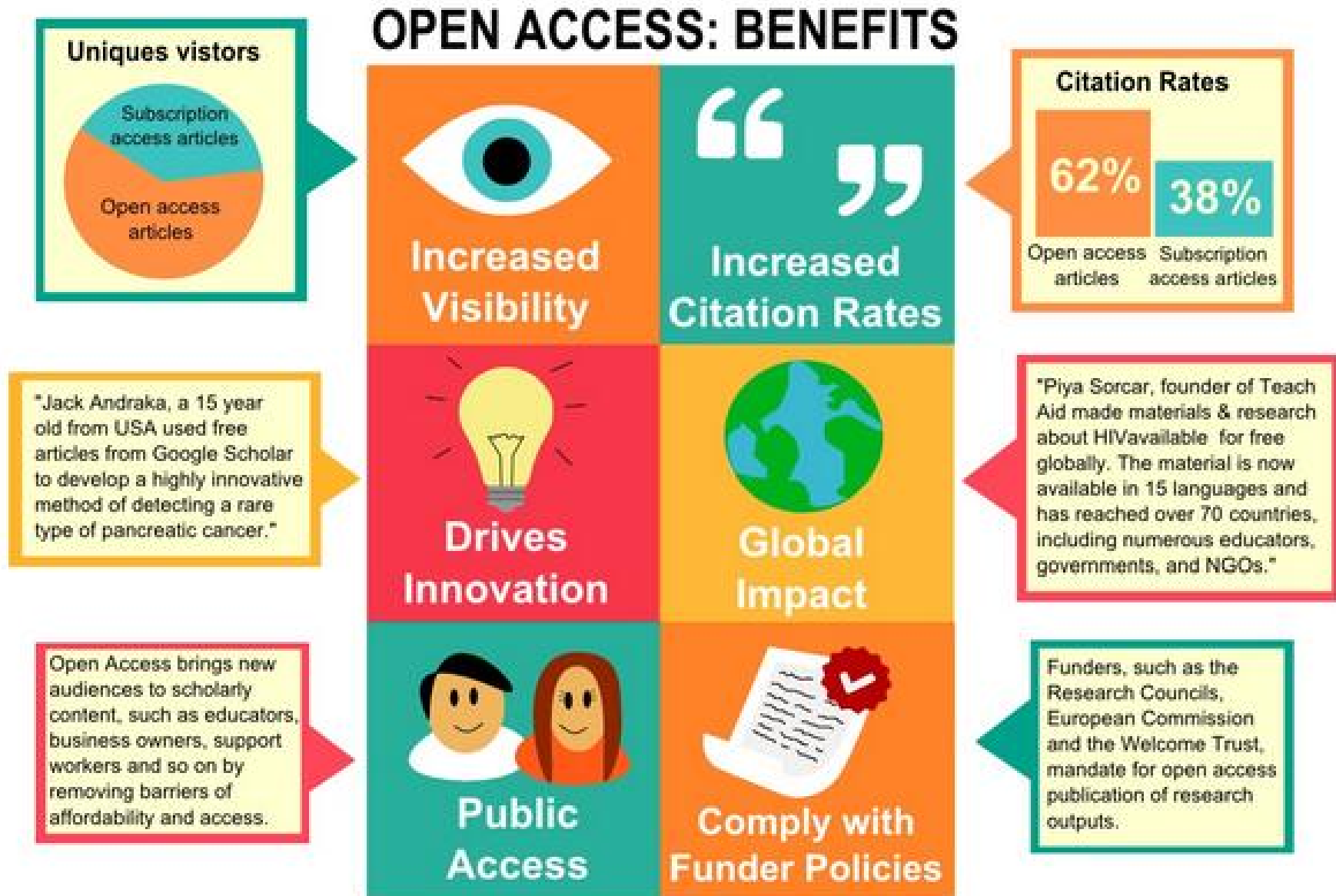
193



Open Access ist nur ein alternatives Erlösmodell!

Open Access

194



□ Open Access – Lizenzen:

- **CC 0 – Creative Commons (Public Domain)**
- **CC-BY 4.0 – Attribution (wer? Autor/in)**
- **CC-BY NC – Non-Commercial**
- **CC-BY ND – Non Derivatives (keine Veränderung)**
- **CC-BY SA – Share Alike (gleiche Lizenz)**

Genauere Definitionen: creativecommons.org



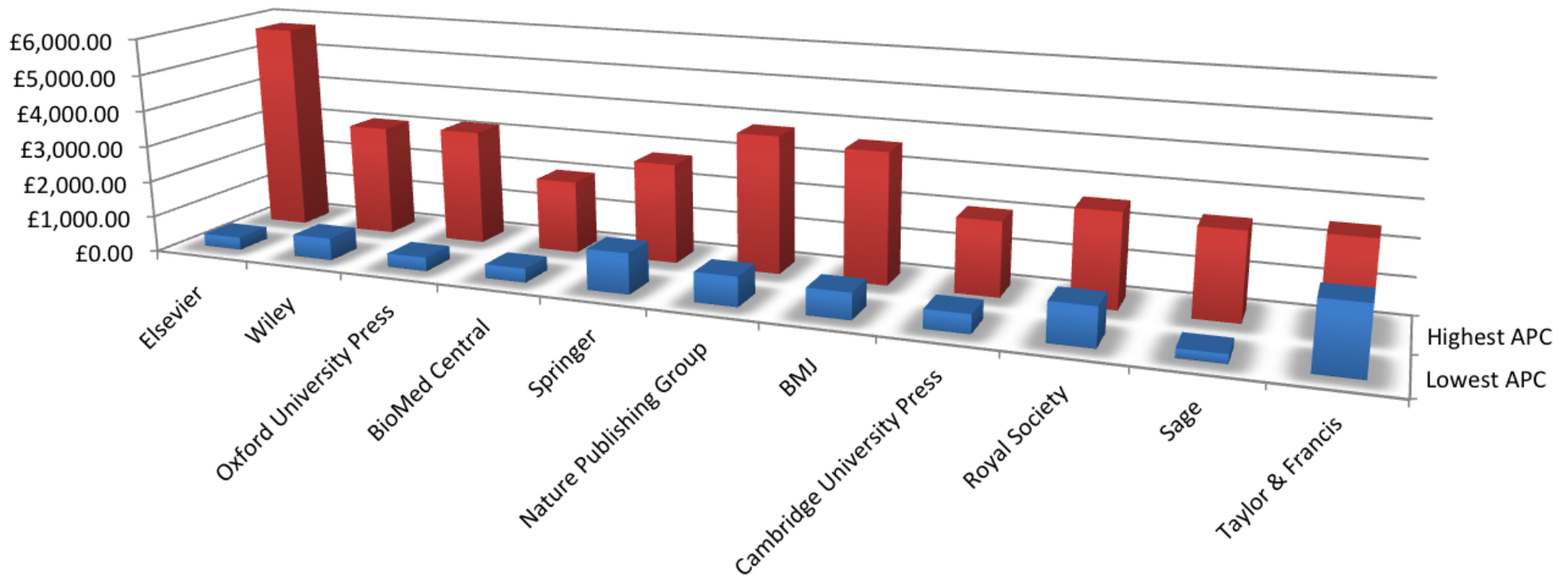
CC-BY 4.0 ist offenste Lizenz (Empfehlung)

- **Open Access – Gold oder Green?**
 - *Gold* Open Access
 - Sofortige Freistellung
 - Meist bezahlt über Article Processing Charge (APC)
 - *Green* Open Access
 - Artikel wird erst nach einer bestimmten Zeit freigestellt(Embargo): 6—36 Monate
 - Autor legt vorläufiges Manuskript (sofort) auf Institutsserver oder Repository ab
 - keine Kosten oder APCs

Open Access

197

(Gold) Open Access Artikel-Gebühren (APC) 2012/13



Quelle: Wellcome Trust



APCs bis zu 7.000 € pro Artikel – viel zu teuer?

Chart by Ernesto Priego

HTWK Leipzig Prof. Grossmann

- Alle Folien werden zur Vorlesung als PDF online auf **OPAL** gestellt zusammen mit dem Link auf den Medienserver (Vorlesung)
- Bitte überprüfen, ob Sie in den Kurs eingeschrieben sind und einen Referatetermin mit Thema ausgewählt haben!